

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 30.

(Nr. 324.) Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments,
was folgt:

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

§. 1.

Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.

§. 2.

Ausnahmen hiervon (§. 1.) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4. Abs. 2. bis einschließlich 5. des Vertrages vom 8. Juli 1867.) oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

§. 3.

Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt.

§. 4.

Im letzteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Gesetz (§§. 111. bis 118.) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

§. 5.

Ausgangszoll.

Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Vereinszolltarif.

§. 6.

Zollfreiheit des Durchgangs.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben.

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

§. 7.

Zfreiheit des Verkehrs im Innern.

Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV. und XVI. dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei.

§. 8.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fährn, Kunststraßen, Wegen, Krähnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

III. Erhebung des Zolles.

§. 9.

Erhebungs-Maassstab — nach welchen Sähen der Zoll zu entrichten ist.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maass, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsähen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

- 1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. (§. 33.), oder zur Umschreibung auf Privatredditlager (§. 108.),
- 2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (§. 34.).

§. 10.

Nebengebühren.

Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in den §§. 8. 27. und 108. vorbehalten sind, oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabräumung gesetzlich den Beteiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27. oder die Gestattung einer

einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten.

§. 11.

Abänderungen des Vereinzolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Abänderungen des Vereinzolltarifs.

§. 12.

Zur richtigen Anwendung des Vereinzolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichnis, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege entschieden.

Amtliches Waarenverzeichnis.

§. 13.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 14.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückgehalten oder mit Beschlagnahme belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabsolung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Gütervertretern (Massenfuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

Haftung der Waare.

§. 15.

Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt oder an welchem der Zoll für die auf Privat-Kreditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II erfolgt ist. Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (betrübter) Gefälle findet diese abgefürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

Verjährung der Abgabe.

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

§. 16.

Zolllinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zolllinie. Es können indeß einzelne Theile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zolllinie ausgeschlossen bleiben. Für den Verkehr dieser Theile mit dem Vereinsgebiete werden nach Bedürfniß besondere Anordnungen getroffen.

Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist.

Der zunächst innerhalb der Zolllinie belegene Raum, dessen Breite nach der Dertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 17.

Zollstraßen und Landungsplätze

Zollstraßen sind:

- a) alle die Grenze gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport;
- b) die Häfen am Meer, soweit sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten;
- c) die aus dem Vereinsauslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, welche einen erheblichen Waarenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 18.

Zollbehörden.

Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle werden Zoll- oder Steuerämter, und da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Anlagestellen errichtet.

§. 19.

Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist.

§. 20.

Mitwirkung anderer Beamten zum Zollesetze.

Anderere Staatsbeamte, sowie die Kommunalbeamten, namentlich die Polizei- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dien-

Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.

§. 21.

Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße (§. 17.) eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Strassen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Grenze in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße und der Tageszeit nicht gebunden.

Als Tageszeit wird angesehen:

- in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
- in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
- in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
- in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße erfolgen darf:

- a) bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
- b) bei der Vergung von Strandgut;
- c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Hauptzollamts oder Nebenzollamts vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

Die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit ist ferner gestattet:

- d) beim Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen;
- e) beim

- e) beim Eingange und Ausgange, der seewärts erfolgt, oder von Ebbe und Fluth abhängig ist;
- f) bei Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, sowie bei Waaren, welche Reisende mit sich führen, mit Ausschluß der zum Handel bestimmten Waaren.

Rücksichtlich der Zeit, innerhalb deren Zollabfertigungen an der Grenze vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des §. 133.

§. 22.

Deklaration — gene-
relle und spezielle
Deklaration.

Beim Eingange ist die Ladung zu deklariren. Die Deklarationen sind entweder generelle oder spezielle.

Die generelle Deklaration (Ladungsverzeichniß, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abzugeben ist, muß enthalten:

- die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes;
- den Namen und Wohnort der Waarenempfänger;
- die Zahl der Kofli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren;
- beim Eingange auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht.

Sie muß ferner mit der Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben und der Unterschrift des Deklaranten versehen sein.

In der speziellen Deklaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waaren, sowie beim Eingange auf anderen als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben:

- die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maasstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird.

Sind in einem Kollo Waaren zusammengewackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden.

Die Deklarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen sie weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht enthalten die Abschnitte VI. bis VIII.

§. 23.

Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speziell (§. 22.) deklariren.

Der Waarenführer, sowie der Waarenempfänger ist berechtigt, bei dem Grenzzollamte oder einem Amte im Innern, an welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33.) abgelassen sind, eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die

die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

In gleicher Weise können die Angaben des Ladungsverzeichnisses (§. 63.) in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren vervollständigt oder berichtigt werden.

Die Berichtigung einer Deklaration über die mit Begleitschein I. (§. 33.) abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur in der im §. 46. angegebenen Einschränkung zulässig.

§. 24.

Die Deklaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen.

Die Deklarationen über Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen, brauchen nur in einfacher Ausfertigung abgegeben zu werden. Sind die Waaren zur Weiterverfendung unter Begleitscheinkontrolle bestimmt, so kann für jede Waarenpost, über die ein besonderer Begleitschein auszustellen ist, eine zweifache Ausfertigung der Deklaration verlangt werden.

Bei Ladungen, von denen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, genügt die mündliche Angabe.

Werden statt einer Deklaration mehrere Theildекlarationen übergeben, so hat der Deklarant eine besondere schriftliche Versicherung beizufügen, daß die ganze Ladung richtig deklariert sei.

Rückichtlich der Deklarationen der Reisenden kommen die Bestimmungen im §. 92. zur Anwendung.

§. 25.

Die Ausfertigung der Deklaration kann durch den Waarenführer beziehungsweise Waarenempfänger selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair (Zollabrechner) am Orte, so geschieht auf den Antrag des Waarenführers die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige. Ebenso kann der Waarenführer die Ausfertigung von dem Zollamte verlangen, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt.

Die vom Zollamte ausgefertigte Deklaration hat der Deklarant mit seiner Unterschrift oder seinem gewöhnlichen Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit von einem zweiten Beamten oder einem Zeugen zu bescheinigen ist.

§. 26.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrag oder vom Zollamte gefertigt worden ist. Ebenso haftet der Waarenführer oder der Waarenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.

Insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Deklaration als beseitigt angesehen.

§. 27.

§. 27.

Werden die Deklarationen nicht rechtzeitig (§§. 39. 63. 66. 75. und 81.) abgegeben, so werden die Waaren auf Kosten und Gefahr der Beteiligten unter amtlichen Gewahrsam oder amtliche Bewachung genommen.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, und erfolgt auch nicht die Deklaration Seitens des Waarenempfängers, so hat der Waarenführer, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapier oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es schreitet sodann die Zollbehörde zur speziellen Revision (§. 28.), deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer und der Empfänger müssen in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarierten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschuß gehalten wird.

§. 28.

Revision — allgemeine
und spezielle Revision.

Die Revision Seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waaren zu ermitteln.

§. 29.

Bruttogewicht — Tara
— Nettogewicht.

Bei der speziellen Revision wird entweder nur das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht der Waaren ermittelt.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser ein-
ge-

gegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedringenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers zc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird.

Welche Gegenstände nach dem Brutto- und welche nach dem Nettogewicht zu verzollt sind, bestimmt der Vereinszolltarif.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarafäßen bemerkbar wird.

§. 30.

Liegen spezielle Deklarationen über die Waaren (§. 22.) vor, so kann die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen, sofern sich bei denselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt. Probeweise Revision.

In dem Falle des §. 27. ist eine probeweise Revision ausgeschlossen.

§. 31.

Der Zollpflichtige hat die Waaren in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Obliegenheiten des Zollpflichtigen.

Die Ab- oder Ausladung darf erst erfolgen, nachdem das Zoll- oder Steueramt die Anweisung dazu erteilt hat.

§. 32.

Sollen die Waaren in den freien Verkehr treten, so erfolgt spezielle Revision (§§. 28—30.). Bei der Abfertigung an der Grenze oder bei einem Amte im Innern, auf welches die Waaren im Ansageverfahren (§. 33.) abgelassen sind, bilden stets, soweit nicht für havariirte Güter (§. 29.) eine Ausnahme nachgelassen ist, die ermittelte Menge und Beschaffenheit der Waare die Grundlage der Verzollung. Rückichtlich der unter Begleitscheinkontrolle abgefertigten Waaren kommen die Bestimmungen im §. 47. zur Anwendung.

Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.

Wünscht der Deklarant, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann dem Antrage gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif entsprochen werden, insofern nicht besonderer

Ver-

Verdacht vorhanden ist, daß eine Umgehung des Stückzolles oder die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Fall die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 33.

Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Ansaßverfahren — Begleitschein-Verfahren, Verzeichniß.

Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so geschieht dies entweder im Ansaßverfahren (§§. 38. 52. und 83.), bei welchem die grenzzollamtliche Abfertigung — Deklaration und Revision — an das Amt im Innern verlegt, beziehungsweise der Wiederausgang der eingeführten Waaren lediglich durch amtliche Begleitung kontrollirt wird, oder es tritt die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß oder Begleitschein ein. Die Begleitscheine bestehen in Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. Die Begleitscheine Nr. I. und die denselben gleichgestellten amtlichen Bezettlungen, sowie die Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren an inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern. Begleitscheine Nr. II. dienen dazu, die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

§. 34.

Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittlung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer dazu befugten Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte. Für den Eisenbahn- und Seeverkehr gelten besondere Vorschriften (§§. 71. und 88.).

§. 35.

Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausgangs.

Die näheren Bestimmungen über das bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachtende Verfahren richten sich darnach, ob der Ein- und Ausgang auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen, oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

§. 36.

A. Waaren-Eingang. Verhalten beim Eingang über die Grenze.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß auf der Zollstraße ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

§. 37.

§. 37.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben. Annahme bei dem Grenzzollamte oder den Anfrageposten.

§. 38.

Wo zwischen der Grenze und dem Grenzzollamte ein Anfrageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben. Die Papiere werden in Gegenwart des Waarenführers eingeseigelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufsicher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgesäß zum Grenzzollamte begleitet.

§. 39.

Sollen die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so sind dieselben unmittelbar nach der Ankunft dem Grenzzollamte nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird. Es findet demnächst spezielle Revision (§§. 28. bis 30.) und gegebenen Falles Erhebung des Eingangszolles (§. 32.) statt. Besfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Ueber den entrichteten Eingangszoll wird von der Zollbehörde eine Quittung ertheilt.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration sowohl hinsichtlich der Zahl und Art der Kolli, als hinsichtlich der Menge und der Gattung der Waaren. Es sollen indeß Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied zehn Prozent des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli oder der in einem Kollo zusammengepackten verschieden tarisirten Waaren oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost nicht übersteigt.

§. 40.

Die Waaren können bei dem Eingangsamte niedergelegt werden, wenn der Ort das vollständige Niederlagerecht (§. 97.) hat, oder sich eine beschränkte Niederlage (§. 105.) daselbst befindet. Niederlegung beim Grenzzingangsamte.

Das Abfertigungsverfahren wird durch das für die betreffende Niederlage erlassene Regulativ (§. 106.) bestimmt.

§. 41.

Sollen die Waaren unverzollt einer Hebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, oder zur unmittelbaren Durchfuhr gelangen, so ist die Ladung speziell zu deklariren. Bei einer und derselben Post gleichartiger Waaren braucht das Gewicht in der Deklaration nur summarisch angegeben zu werden. Besfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abzugeben werden sollen — Begleitschein I.

Die Revision Seitens des Abfertigungsamtes ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, oder die Beteiligten selbst die spezielle Revision beantragen. Es tritt sodann in der Regel amtlicher Verschluß der Waare und die Ertheilung eines Begleitscheins I. ein, welcher ein

ein Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maafgabe der vorhandenen Deklaration oder des Revisionsbefundes, die Zahl der Kolli und deren Bezeichnung, die Art des angelegten amtlichen Verschlusses, den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungssamt, sowie den Zeitraum enthalten muß, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung zu führen ist.

Die Feststellung des Gewichts kann ausnahmsweise in Fällen des Bedürfnisses durch Probeverwiegungen erfolgen, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarierten Gewichts überschreiten.

Bei eingehenden Schiffs- oder Wagenladungen, bei welchen die Revision ohne vorherige Ausladung nicht ausführbar ist, soll der Begleitschein ohne vorgängige Revision auf Grund der abgegebenen Deklaration ausgefertigt werden, sofern amtliche Begleitung eintritt oder ein sichernder Verschluss angelegt werden kann.

Auf den Antrag der Beteiligten kann die Abfertigung auch solcher Waaren auf Begleitschein I. erfolgen, welche nach der Deklaration zollfrei sind.

§. 42.

Liegt keine vollständige spezielle Deklaration (§. 22.) vor, so sind in der Regel die Waaren bei dem Grenzollamte der speziellen Revision zu unterwerfen. Es kann jedoch, im Fall die Deklaration nur insofern mangelhaft ist, daß die Gattung der Waaren nur allgemein nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung bezeichnet worden oder die Angabe des Nettogewichts bei den in einem Kollo zusammenverpackten verschieden tarifierten Waaren fehlt, hierüber hinweggesehen werden und die Abfertigung auf Begleitschein I. ohne vorherige spezielle Revision erfolgen, wenn ein sichernder Verschluss angelegt werden kann oder Begleitung von der Behörde angeordnet wird.

§. 43.

Amtlicher Verschluss.

In der Regel tritt Kolloverschluss ein. Es kann indeß statt desselben nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes der Verschluss des Wagens oder des Schiffsgefäßes eintreten (§§. 94. bis 96.).

Bei speziell revidirten Waaren kann von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses, wenn die Beteiligten dieselbe nicht selbst beantragen, abgesehen werden, sofern eine Vertauschung der Waare nach deren Beschaffenheit auf dem Transporte nicht zu besorgen ist.

§. 44.

Verpflichtungen des
Begleitschein-Extra-
henten.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I. ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung desselben die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, ingleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag des Eingangszolles von diesen Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, beziehungsweise wenn es sich

sich um Gegenstände handelt, welche nach der Deklaration zollfrei sind, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften.

Der Waarenführer hat die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschuß unverletzt zu erhalten.

§. 45.

Für den Eingangszoll muß entweder durch Pfandlegung oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entzagt, Sicherheit bestellt werden.

Sicherstellung des Zolles.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waarengattung ermittelt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zolssatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden.

§. 46.

Die im Begleitschein I. übernommenen Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das darin bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. Auf den Antrag des Waarendisponenten kann der Begleitschein von dem Empfangsamte auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitscheins-Ergreifens.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden.

Rücksichtlich der Haftung für die berichtigte Deklaration, sowie rücksichtlich der Folgen einer Berichtigung gelten die Bestimmungen im §. 26.

§. 47.

Das beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht der Waaren wird in der Regel der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist, wenn sich bei der am Bestimmungsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung Abweichungen von dem beim Eingange ermittelten Gewicht ergeben.

Zollpflichtiges Gewicht.

Es wird indeß von dem Mindergewicht, welches sich bei den unter amtlichem Verschuß oder unter Begleitung abgelassenen Waaren am Bestimmungsorte gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellt, kein Eingangszoll erhoben, vielmehr bildet das vorgefundene Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der amtliche Verschuß unverletzt befunden wird und anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse her-

herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waare heimlich entfernt worden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch von der Erhebung des Eingangszolles für das Mindergewicht abgesehen, welches sich etwa bei den zum Durchgange abgefertigten Waaren beim Ausgangsamte gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt.

Ist beim Eingangsamte nur eine probeweise Verwiegung erfolgt (§. 41.), so gilt rücksichtlich der nicht verwogenen Kolli das deklarirte Gewicht als das ermittelte.

Hat beim Eingangsamte überhaupt keine Verwiegung stattgefunden (§. 41.), so bildet das am Bestimmungsorte festgestellte Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der Verschluß unverletzt befunden und nicht durch Umstände der Verdacht begründet wird, daß eine heimliche Entfernung von Waaren stattgefunden habe. In diesem Falle kann, nach dem Ergebnisse der anzustellenden Erörterungen, das deklarirte Gewicht der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden.

§. 48.

Zollerlaß für die auf dem Landtransport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind, so tritt ein Zollerlaß ein.

Ferner bleibt, sofern der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird, oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, der Eingangszoll unerhoben, wenn die Gegenstände, welche unter amtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt worden sind, am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande ankommen. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände müssen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die zerbrochen ankommenden Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde nöthigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden.

§. 49.

Verzögerung des Landtransportes.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb des Vereinsgebiets den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

§. 50.

Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung.

Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein erteilt worden ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte abzugeben, welches den Begleitschein mit dem erforderlichen Vermerk über den veränderten Bestimmungsort und Empfänger versieht.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen befugten Zoll- oder Steueramte vor-

zuführen, welches auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertigt, nachdem die Theilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist.

Die Theilung darf sich auch auf den Inhalt einzelner Kolli erstrecken.

§. 51.

Soll nach dem Antrage des Deklaranten die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Eingangszolles bei einem anderen dazu befugten Amte erfolgen, so geschieht dies durch Ertheilung eines Begleitscheins II, welcher die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, ob und welche Sicherheit geleistet, was wegen Verlegung des Begleitscheins zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthält, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Begleitscheine II.

Begleitscheine II. werden jedoch nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt.

§. 52.

Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde kann auf solchen Strecken, wo es im Bedürfnis des Verkehrs liegt, und amtliche Begleitung zulässig erscheint, die Ablaffung der Waaren von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern im Wege des Anlagungsverfahrens erfolgen. Die Abfertigung findet in diesem Fall nach Maßgabe der Bestimmung im §. 38. statt.

Anlagungsverfahren.

§. 53.

Werden Waaren, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, so unterbleibt, sofern dieselben beim Eingange speziell revidirt werden, die Begleitschein-Ausfertigung.

B. Unmittelbare Durchfuhr:
a) von ausgangszollpflichtigen Waaren;

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschuß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben erfolgen dürfe.

§. 54.

Auf kurzen durch das Vereinsgebiet führenden Straßen können nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

§. 55.

Sollen Waaren zur Ausfuhr gelangen, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so müssen dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. speziell angemeldet werden. Es erfolgt sodann spezielle Revision und die Erhebung des Ausgangszolles.

C. Waaren-Ausgang. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren.

Ueber die Zollentrichtung wird Quittung ertheilt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird auf Grund der Angaben des Waarenführers in der Quittung zugleich bemerkt, binnen welcher Frist und auf welcher Straße die Ausfuhr erfolgen muß.

Der

Der Ausgang darf, sofern nicht nach §. 21. eine Ausnahme zugestanden ist, nur über ein Grenzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

§. 56.

Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgelesen werden muß.

Waaren, bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt, müssen von dem Waarenführer bei demjenigen Grenzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der empfangenen Bezeichnungen geschehen soll. Dieses Amt bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche die Bezeichnung lautet. Bei Waaren, welche unter amtlichem Verschuß zum Ausgange abgefertigt sind, beschränkt sich die Ausgangs-Abfertigung in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses. Ist die Gestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamte unterblieben, so hängt es von dem Ermessen der Zollbehörde ab, ob der Ausfuhr in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 57.

D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Bei der Waaren-Einfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, tritt das darin zur Sicherung des Zoll-Interesses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungs-Verfahrens.

§. 58.

E. Begleitschein-Regulatio.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I. und II. zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen.

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen:

§. 59.

1) bezüglich der für die Abfertigung und die einseitige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume;

Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung und für die einseitige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen baulichen Einrichtungen zu treffen.

§. 60.

2) gegenüber den Zollbeamten.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrolle des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzubalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit der Kontrolle des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der betreffenden Zolldirektivbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahn in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden.

Ebenso hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, sofern sie von der Begleitung zurückkehren aber ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse einzuräumen.

§. 61.

Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

B. Waaren - Eingang.
1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen, noch in den Lokomotiven und Tendern geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume vorhanden sein.

§. 62.

Sämmtliche Frachtgüter und Effekten, deren Abfertigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken), oder in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften, verladen sein.

§. 63.

Generelle Deklaration.
Ladungsverzeichniß.

Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte vollständige Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigelegt sein.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Inhalt, Verpackung, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesamtzahl derselben angeben und dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein.

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

§. 64.

Abfertigung der weitergehenden Wagen.

Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschuß gesetzt (§§. 94. bis 96.).

Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen u. s. w. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschuße den betreffenden Abfertigungsämtern zu stellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschuße der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören.

§. 65.

Umladungen und Ausladungen.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden.

An Hafensplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden.

Die

Die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschlusses ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

§. 66.

Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselbe in Beziehung auf ihren Verschluss und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden.

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichnis unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Deklarationen angegebenen Gewicht herausstellen, bleiben innerhalb der im §. 39. bezeichneten Grenzen straffrei.

Hinsichtlich des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts finden die Bestimmungen im Schlusssatz des §. 47. Anwendung. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

§. 67.

Rücksichtlich der auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verderbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des §. 48.

§. 68.

Bei der Revision und weiteren Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. zur Anwendung.

§. 69.

Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehr zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenz Zollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Kontrolle stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 63. vorgeschriebene Ladungsverzeichnis zu übergeben.

2) Vollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Postfracht- oder Schiffsverkehr einen Grenz Zollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichnis.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§. 64. bis 68.

§. 70.

C. Waaren-Durchgang.

Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluss (§§. 63. und 64.) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamt beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamt, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß vorzunehmen.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

§. 71.

D. Waaren-Ausgang.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Kollo- oder Wagenverschluss unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamt findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt.

Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im §. 56. zur Anwendung.

§. 72.

Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamt nach Maafgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§. 39. bis 51. enthaltenen Bestimmungen.

§. 73.

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.

Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ getroffen.

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.

§. 74.

A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Anlegeposten.

Wo für den Eingang seewärts Anlegeposten errichtet sind, haben sich die Schiffsführer bei diesen zu melden und sämtliche über ihre Ladung sprechenden Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist zugleich verpflichtet, dem Anlegeposten eine von ihm unterzeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Die

Die Ladungspapiere werden demnächst von dem Anfsageposten in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und, Falls nach dem Ermessen des Anfsagepostens Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Aushändigung an das Grenzzollamt zugestellt.

§. 75.

Soll die Ladung bei dem Grenzzollamte zur Entlösung gelangen, so hat der Schiffsführer dem Amte binnen spätestens 24 Stunden nach der Ankunft eine generelle Deklaration (Manifest) in einfacher Ausfertigung zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungart der Kolli, deren Zeichen und Nummer — ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten muß.

Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Deklaration (Manifest).

§. 76.

Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in der generellen Deklaration zu bemerken.

§. 77.

Zugleich mit der generellen Deklaration muß der Schiffsführer eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse übergeben, sofern nicht eine solche bereits bei dem Anfsageposten (§. 74.) abgegeben ist.

Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse.

§. 78.

Es ist ferner der generellen Deklaration eine Deklaration über die am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarientüde (Schiffsprovisionsliste) beizufügen. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

Schiffsprovisionsliste.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

§. 79.

§. 79.

Verbot des Verkehrs
mit dem Lande oder
mit anderen Schiffen.

Bevor die vorläufige Revision des Schiffes (§. 80.) Seitens der Zollbehörde stattgefunden hat, darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten.

Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

§. 80.

Vorläufige Revision
des Schiffes.

Nachdem die generelle Deklaration, sowie die Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und die Schiffsprovisionsliste übergeben ist, erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Zugleich findet die spezielle Revision des Proviantes, der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventariestücke, ferner der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere statt, sofern nicht etwa für das letztere Abfertigung unter Begleitscheinkontrolle beantragt wird.

Demnächst werden die Waarenräume des Schiffes und die etwa die Verdeck- oder Kajütfracht bildenden Waaren unter amtlichen Verschluss gesetzt (§§. 94. bis 96.), oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und ohne weiterer Kontrolle gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthaltes des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluss gesetzt.

§. 81.

Spezielle Deklaration,
Revision und weitere
Abfertigung.

Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist hat demnächst der Waarenführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren dem Grenzzollamte speziell (§§. 22. ff.) zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung der Waaren kommen die Bestimmungen der §§. 29. und 39. bis 51. zur Anwendung.

Abweichungen von dem deklarirten Gewicht können nach den von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden näheren Anordnungen bis zu 20 Prozent von dem deklarirten Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost straffrei gelassen werden.

§. 82.

Beschädigte Stran-
dgüter.

Für beschädigte Güter, welche aus den an den Küsten von Zollvereinsstaaten gestrandeten Schiffen geborgen sind und im Wege öffentlichen Ausgebotes zum Verkauf gelangen, ist auf den Antrag der Betheiligten ein Eingangszoll von zehn Prozent des Bruttoertrages des Auktionserlöses zu erheben, wenn sowohl die Behörde, welche die Auktion abhält, als die Zollbehörde die stattgehabte Beschädigung der Waare bescheinigt.

§. 83.

Anfahrevorfahren.

Auf den Antrag des Schiffsführers können die Schiffe von dem Grenz-
zoll-

zollamte im Ansageverfahren nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden. Zu diesem Ende hat der Schiffsführer sogleich nach seinem Eintreffen, Falls es nicht bereits bei einem Ansageposten geschehen ist, dem Grenzzollamte sämtliche über seine Ladung sprechenden Papiere zu übergeben.

Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsorte zu begleiten haben. Die Ladungspapiere werden amtlich abgestempelt, versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Ansagezettel den Begleitungsbeamten zur Ablieferung an das Amt am Bestimmungsorte übergeben.

§. 84.

Die Ablassung im Ansageverfahren kann auch stattfinden, nachdem ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamte entlöhrt oder die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe übergeladen worden ist. Es muß jedoch, wenn das Schiff seine Ladung ganz an Leichterfahrzeuge abgegeben hat und im Eingangshafen zurückbleibt, der Schiffsführer für die Berichtigung des Deklarationspunktes am Bestimmungsorte (§. 86.) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen. Die zollamtliche Abfertigung der beim Grenzeingangsamte entlöhnten Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51.

Umladung in Leichter-
schiffe.

§. 85.

Die Schiffsführer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsorte unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben.

Verpflichtungen des
Schiffsführers auf der
Fahrt zum Bestim-
mungsorte.

§. 86.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung am Bestimmungsorte gelten die Bestimmungen der §§. 75. bis 81.

Abfertigung am Be-
stimmungsorte.

Sollen die Waaren unverzollt auf einer Eisenbahn weiter versendet werden, so kann die Abfertigung mittelst Ladungsverzeichnisses nach Maßgabe der Bestimmungen in dem §. 69. erfolgen.

§. 87.

Soll die Ladung des Schiffes von dem Grenzzollamte unter Begleitschein- kontrolle abgelassen werden, so kommen die Vorschriften in den §§. 41. bis 51. zur Anwendung.

§. 88.

Ueber die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche ausgangs- B. zollpflichtig sind oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, hat der Schiffsführer der Zoll- oder Steuerstelle am Orte der Einladung eine Ausgangsdekla- ration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Kollis, die Gattung der Waaren, die Namen der Ver-

Waaren-Ausgang.

Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezeichnungen enthalten muß.

Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

Die Verladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Ausgangszollpflichtige Gegenstände müssen vor der Verladung vorschriftsmäßig angemeldet und verzollt sein.

§. 89.

C. Lösch- und Ver-
pläte.

Die Löschung, sowie die Einnahme von Ladungen darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen erfolgen.

§. 90.

D. Hafsen-Regulative.

Die näheren Bestimmungen über das beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtende Verfahren enthalten die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafsenregulative.

IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§. 91.

Die mittelst der Posten eingehenden zollpflichtigen Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen sein; den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen. Die Waaren werden von der Zollstelle an der Grenze entweder schließlich abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung beziehungsweise zur Ausgangsabfertigung abgelassen.

Die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Verbleib im Vereinsgebiet bestimmten Postgütern erfolgt im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen Hebestelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Bei den durchgehenden Poststücken findet seitens des Grenzausgangsamtes eine Vergleichung mit den Inhaltserklärungen und, wenn es für nöthig erachtet wird, den Postarten oder den Begleitbriefen statt. Nach dem Ermessen der Zollbehörde kann die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet auch unter Gesamtverschluß oder statt dessen unter amtlicher Begleitung erfolgen.

Sollen Gegenstände mit der Post nach dem Auslande versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Posten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

X. Behandlung der Reisenden.

§. 92.

Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

Einer Anmeldung bei dem Ansageposten (§. 38.) bedarf es nicht. Der Ansageposten kann, wenn er es für nöthig erachtet, die Reisenden bis zum Grenzollamte begleiten lassen.

Die Effekten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenz-Eingangsaumt schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände.

§. 93.

Die in dem Vereinszolltarif festgesetzten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Werthes mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergibt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklairten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklairte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklairten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Im Falle einer Abschätzung der Waare wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstände der Lokal-Zollbehörde ernannt. Bei einer Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei der Niederlegung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß immerhalb der auf die Niederlegung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

XII. Waarenverschluss.

§. 94.

Der zollamtliche Verschluss erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel.

Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluss eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluss anzubringen.

§. 95.

Das erforderliche Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahnverwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften.

Das übrige zu der Verschlussvorrichtung nöthige Material muß von den Betheiligten besorgt werden.

§. 96.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge der im Begleitschein u. s. w. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Wa-

Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verlegt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Der Zollbehörde bleibt die Entscheidung überlassen, ob nach den obwaltenden Umständen von den oben angegebenen Folgen der Verschlußverletzung abgesehen werden kann.

XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

§. 97.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs werden in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebiets, sowie bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfniß dazu sich zeigt, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

A. Öffentliche Niederlagen.

Die öffentlichen Niederlagen sind entweder:

allgemeine Niederlagen (Pachhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen (§§. 98. bis 104.), oder

beschränkte Niederlagen (§. 105.), oder

freie Niederlagen (Freiläger §. 107.).

An Orten, wo keine dem Staate gehörigen Gebäude, welche als Niederlage benutzt werden können, oder dergleichen Gebäude nicht in dem nöthigen Umfange vorhanden sind, ist es Sache der Kaufmannschaft oder der Kommune, welche eine solche Anlage oder deren Erweiterung wünschen, den erforderlichen sicheren Raum zur Benutzung des Staates zu stellen.

§. 98.

Das Niederlagerecht wird der Regel nach nur für solche Waaren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlage-Regulative (§. 106.) von der Lagerung ausgeschlossen sind.

1) Allgemeine Niederlagen. Niederlagerecht — Enlagerfr.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

§. 99.

Wo Lagergeld erhoben wird, soll dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Lagergeld.

für das Lagern monatlich

- a) von trockenen Waaren vom Zentner $\frac{1}{30}$ Thaler (3 Kreuzer),
- b) von flüssigen Waaren vom Zentner $\frac{1}{20}$ Thaler ($4\frac{1}{2}$ Kreuzer).

§. 100.

Gestattung der lagernden Waaren.

Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage vom Niederleger oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im §. 14. enthaltenen Beschränkungen zu willfahren.

§. 101.

Gestattung der Umpackung.

Den Eigentümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind.

Zur Ergänzung, Auffüllung u. der lagernden Waaren können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waaren an.

§. 102.

Verpflichtungen der Niederlageverwaltung hinsichtlich der lagernden Waaren.

Die Niederlageverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sichern Verschluss derselben, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter den in der Niederlage beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuergefähr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen ungeschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber erteilt worden ist.

Anderer Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten.

§. 103.

Abmeldung von der Niederlage.

Die Verzollung oder weitere Abfertigung der von den Niederlagen abgemeldeten Waaren erfolgt nach Maassgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit derselben.

In Fällen, in welchen das Gewicht der Waaren während der Lagerung durch Umpacken (§. 101.) oder durch zufällige Ereignisse eine Verminderung erfahren hat, oder in denen anzunehmen ist, daß eine bei der Abmeldung wahrgenommene Gewichtsverminderung lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, oder gewöhnliche Verlage entstanden ist, bildet das Auslagerungsgewicht der Waaren die Grundlage der Abfertigung, sofern nicht von den Betheiligten die Verzollung oder Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht ver-

verlangt wird. Liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist stets das Einlagerungsgewicht der Verzollung zu Grunde zu legen.

Das Gewicht der etwa von den Waaren entnommenen Proben wird besonders zur Verzollung gezogen.

Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waaren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben.

§. 104.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Niederlageverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, sowie der etwa auf die Erhaltung der Waaren verwandten Kosten und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Verfahren mit Waaren:
a) deren Eigenthümer unbekannt ist;

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Visitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als fünf Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt worden.

§. 105.

Bei den Aemtern an solchen Orten, welche nicht im Genuß des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Räume vorhanden sind, Waaren unverzollt mit der Maaßgabe niedergelegt werden, daß die Lagerfrist in der Regel nicht über sechs Monate dauern darf. Nach Ablauf derselben treten die im §. 104. enthaltenen Bestimmungen ein.

2) Beschränkte Niederlagen.

Wegen des Lagergeldes, der Gestattung von Umpackungen und der Behandlung des während der Lagerung entstandenen Mindergewichts kommen die Bestimmungen für allgemeine Niederlagen in den §§. 99. 101. und 102. in Anwendung.

§. 106.

Die näheren Bedingungen für die Benutzung der einzelnen Niederlagen, so.

3) Regulativ für die Niederlagen.

sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Waaren enthalten die zu erlassenden Regulative.

§. 107.

4) Freie Niederlagen.

In den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebiets können örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlageanstalten (Freiläger) errichtet werden.

Derartige Niederlagen werden mit den Maafgaben, welche die für die einzelnen Niederlagen zu erlassenden Regulative enthalten, zollgesetzlich als Ausland behandelt. Die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschließung von dem umgebenden Gebiete abzuschließen.

§. 108.

B. Privatläger.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, können auch in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden niedergelegt werden. Sind die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt (Privat-Kreditläger), so darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privat-Transitläger), so finden auf diese Läger, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101. und 102. Anwendung; rüchftlich der Lagerfrist gilt die Vorschrift des §. 98. Dagegen haftet der Inhaber eines Privat-Transitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschluß befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Privatlager verabfolgten Waaren nach Maafgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichts, insofern er nicht die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nachweist.

Für die Bewachung der unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privat-Transitläger während ihrer Deffnung bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, die Entrichtung von Gebühren zu fordern.

§. 109.

Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und unter welchen Bedingungen Privatläger zu bewilligen sind, wird der Bundesrath des Zollvereins treffen.

§. 110.

C. Fortlaufende Konten.

Zur Erleichterung des Betriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maafgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

Die Bedingungen, unter denen derartige Konten zu bewilligen sind, und die Verpflichtungen der Konteninhaber werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

XIV. Verkehrs erleichterungen und Befreiungen.

§. 111.

Bei Versendungen der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete ist dem Ausgangs-Zollamte oder einem zu dieser Abfertigung befugten Amte im Innern eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren mit ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung und deren Bestimmungsort anzugeben ist. Einer Angabe des Nettogewichts der in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren bedarf es nicht.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein. Dem Abfertigungsamte bleibt es überlassen, auch andere Maaßregeln zur Sicherung gegen eine Vertauschung der Waaren zu treffen. Bei Versendung von Wein können Proben entnommen werden, welche verschlossen der Sendung beizufügen sind.

Der Absender erhält demnächst die hiernach bescheinigte Deklaration zurück, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird.

Hat die Ausgangsabfertigung bereits bei einem Amte im Innern stattgefunden, so bedarf es bei dem Grenzausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren kann Sicherstellung des Ausgangszolles verlangt werden.

Bei dem Wiedereingangsamte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund ohne Zollerhebung abgelassen. Sind die Waaren unter Kollo- beziehungsweise Wagen- oder Schiffsverschluß abgefertigt, so beschränkt sich die Revision beim Wiedereingangsamte in der Regel auf die Prüfung und Lösung des angelegten Verschlusses. Auf den Antrag des Waarenführers können auch die Waaren von dem Grenzzollamte unter Befassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden.

Wird bei dem Transport von Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, beziehungsweise der Wiedereingang auf der die Sendung begleitenden Besetzung bescheinigt werden.

Nach örtlichem Bedürfnisse können von der obersten Landes-Finanzbehörde für den Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete Erleichterungen zugestanden werden.

§. 112

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waare verstattet werden.

1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

2) Mess- und Marktverkehr.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche vereinsländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlass des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gewährt.

§. 113.

3) Retourwaaren.

Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche, außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung, zum Kommissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können vom Eingangszolle frei gelassen werden, sofern kein Zweifel darüber besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind.

§. 114.

Die Freilassung vom Eingangszolle kann auch erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche eingehen, und demnächst wieder ausgeführt werden.

§. 115.

4) Veredelungsbe-
seht.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommenen Zustande zurückkommen.

§. 116.

5) Grenzverkehr.

In Bezug auf den kleinen Grenzverkehr können nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses besondere Erleichterungen angeordnet werden.

§. 117.

6) Strandgüter.

Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückt, bleiben, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen ist, frei vom Eingangszolle.

§. 118.

7) Bedingungen der
vorstehenden Er-
leichterungen —
anderweitige Zoll-
erlasse aus Billig-
keitsrückichten.

Die allgemeinen Bedingungen und Kontrollen, unter denen die in den §§. 111. bis 117. erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, werden von dem Bundesrathe des Zollvereins vorgeschrieben werden.

Der Bundesrath wird ferner darüber Bestimmung treffen, ob und unter welchen Bedingungen auch in anderen als den oben erwähnten Fällen für die aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange, oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange aus Billigkeitsrückichten ein Zollerlass gewährt werden darf.

XV. Kontrollen im Grenzbezirke.

§. 119.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maafgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transportkontrolle. Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezeichnung zu legitimiren.

§. 120.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke sind allgemein befreit:

- a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so sind nach der Verthlichkeit besondere Aufsichtsmaafregeln vorzuschreiben;
- b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;
- c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte, sofern dieselben die im Eingange des §. 119. gedachten Waaren zum Gegenstande haben, auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verjollung oder zollfreien Abstammung der letzteren;
- d) der Gütertransport mit den Posten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Bäckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 121.

An den Ufern der Gewässer im Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln dürfen zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (§. 17.) bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Für Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, bleibt es der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, nach dem örtlichen Bedürfnis eine Entfernung zu bestimmen, bis auf welche beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich dem Ufer nur nähern dürfen. Unverdeckte Rachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

§. 122.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

Der Transport der der Legitimationsschein-Kontrolle unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist nur innerhalb der im §. 21. bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Neben Zollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

§. 123.

Ausstellung des Transportausweises.

Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt:

- a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
- b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von demjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimations Scheinen ermächtigt sind;
- c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
- d) auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

§. 124.

Kontrolle der Gewerbetreibenden.

Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollsches erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indes von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstreken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrollen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrolle erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

XVI. Kontrollen im Binnenlande.

§. 125.

Ueber den Grenzbezirk hinaus sind im Innern des Vereinsgebietes nach Maßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen nur solche Waaren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, und nur insoweit einer Kontrolle unterworfen, daß

- 1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Bezeichnungen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und
- 2) von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist.

XVII. Hausfuchungen und körperliche Visitationen.

§. 126.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirkte, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, auch Hausfuchungen von Zollbeamten unter Leitung eines Oberkontroleurs oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden. Hausfuchungen dürfen jedoch nur unter Beachtung der nach den Landesgesetzen für Hausfuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die Revisionen bei den auf den Grund des §. 124. dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

Hausfuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 127.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen gesehen lassen, deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstrafsälle kompetente Behörde geführt werden.

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

§. 128.

A. Im Grenzbezirk.

Jede Erhebungs- oder Abfertigungsstelle im Grenzbezirk soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§. 63. und 69.) sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens fünfzig Pfund zulässig. Wieß kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus ei-

einem Theile des Vereinsgebiets in den anderen versendet werden (§. 111.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Insofern das Bedürfnis des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugnis, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

§. 129.

Die Führer von Fuhrwerk oder Schiffen, sowie alle Personen, welche Waaren transportiren, sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Kiepen-, Korb- und Packträger, Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sowie als leer angegebenes Fuhrwerk können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden.

Verpackte Waaren können die Grenzaufseher, wenn sie nicht durch äußere Besichtigung davon Ueberzeugung erlangen, daß solche keiner Transportkontrolle im Grenzgebiete unterworfen sind, in der Richtung, in welcher sich die Transporte bewegen, zur nächsten Dienststelle begleiten oder solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes führen, um mit dieser eine Nachsicherung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 127. zu verfahren.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als fünf Lasten Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

Wer Gegenstände führt, welche zwar im Allgemeinen der Legitimations-scheins-Kontrolle unterliegen, aber unter gewissen Umständen von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 120.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

Reisende, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern nicht angehalten werden.

§. 130.

Die im §. 20. bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugnis, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst gestattet ist.

§. 131.

Im Innern des Vereinsgebiets bestehen zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangszölle Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuer-

B. Im Innern des Vereinsgebiets.

Haupt-

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden ist, auf denen noch ein Zollanspruch haftet (§. 97.), sind zu jeder Zollerhebung oder sonstigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie nach dem Gesetze im Innern stattfinden darf, ermächtigt.

Hauptsteuerämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitschein II. überwiesenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen I. sind dieselben, soweit es sich nicht um Ausstellung neuer Begleitscheine in Folge der Theilung von Waarentransporten (§. 50.) handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise diese Ämter auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. zu ermächtigen.

Den Eingangszoll von den mit der Post eingehenden Gegenständen dürfen alle Zoll- und Steuerämter ohne Unterschied erheben. Welche Zoll- und Steuerämter im Innern zur Erhebung des Ausgangszolles befugt sind (§. 34.), ferner welche Ämter Abfertigungen nach Maßgabe des §. 111. vornehmen, auf welche Ämter Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63. und 66. bis 71., und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65.) stattfinden können, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Der letzteren bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfnis einzelnen Zoll- oder Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung und zur Erledigung von Begleitscheinen beizulegen.

§. 132.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarenkontrolle im Binnenlande (§. 125.) beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks oder dessen vorgelegter Behörde ausgestellten und unterschriebenen Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem Anscheine nach kontrolspflichtige Waaren führen und aus dem Grenzbezirke kommen, während des Transportes anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der im Grenzbezirke erhaltenen Bezeichnungen aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kollis und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrolspflichtige Ladung die erforderliche Bezeichnung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezeichnung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen aus dem Grenzbezirke kommenden Gegenstände und, sofern sich darunter kontrolspflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§. 133.

Bei sämtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich:

Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;

in den übrigen Monaten:

Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten:

von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effekten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weiter gehenden Frachtgüter (§. 63.) sind sowohl bei den Grenzämtern, als bei Ämtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

Wo es außerdem das Bedürfnis des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes, erteilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von den Zolldirektivbehörden getroffen werden.

XX. Strafbestimmungen.

§. 134.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich

Bezugl. und Strafe
der Kontrobande.

et.

einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 135.

Begriff und Strafe der Defraudation.

Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben (§§. 3. und 5.) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltene Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

§. 136.

Inhaltsbestand der Kontrebande und der Defraudation.

Die Kontrebande, beziehungsweise Zolldefraudation, wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

- 1) a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden — von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht deklarirt, oder
- b) von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig deklarirt oder bei der Revision verheimlicht werden;
- c) wenn in Fällen der speziellen Deklaration (§§. 39. 41. 55. 66. 81. 88.) zollpflichtige Gegenstände von den unter a. bezeichneten Personen gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden;
- d) wenn in anderen Fällen (§§. 63. 69. 75. 78.) von den unter a. bezeichneten Personen Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht deklarirt werden;
- e) wenn von anderen als den unter a. bezeichneten Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig deklarirt oder bei der Revision verschwiegen werden.

Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das deklarirte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§. 39. 66. und 81.;

- 2) wenn bei einer Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände
 - a) im Falle des §. 27. nicht zur Revision gestellt, oder
 - b) im Falle des §. 92. durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;
- 3) wenn beim Eingange mittelst der Eisenbahn (§. 61.)
 - a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltslich der im §. 61. be-

bestimmten Ausnahmen in den Personenwagen, oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder

- b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Lokomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden,
 - c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamte ausgeladen oder ausgeworfen werden;
- 4) wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolles entgegen den Bestimmungen in den §§. 71. und 88. zur Beförderung nach dem Auslande verladen worden sind;
- 5) wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
- a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen,
 - b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollaussweis (§§. 21. und 119.) bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
 - c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§. 21.) bewirkt wird, oder
 - d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis (§. 119.) betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
- 6) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingeht, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
- 7) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 119. getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können;
- 8) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden;
- 9) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

§. 137.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 136. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet.

Kann jedoch in den im §. 136. unter 1. a. c. und d., 3. 4. 5. 6. 7. und 8. angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152. statt.

§. 138.

Wenn in den im §. 125. bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach §. 152. ein.

§. 139.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

- 1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
- 2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gefendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 140.

Im Wiederholungsfalle der Kontrebande oder Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens die nach §§. 134. und 135. eintretende Geldbuße verdoppelt.

§. 141.

Jeder fernere Rückfall zieht neben der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 140. bestimmten Geldbuße zu bemessen ist (§. 162.), jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle

Strafe des ersten Rückfalls.

Strafe des ferneren Rückfalls.

Fälle auf das Doppelte der im §. 140. bestimmten Geldbuße erkannt werden, wenn der Angeklagte das Kontrebandiren oder Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt.

§. 142.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 140. und 141.) treten ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Verurtheilung in demselben Zollvereinsstaate, in welchem das neue Vergehen begangen ist, oder in einem anderen Vereinsstaate erfolgt ist.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Kontrebande und die Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgehüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verfloßen sind.

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

§. 143.

Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des §. 136. Nr. 1. Litt. c. und d. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 136. Nr. 7. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatfachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 144.

Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte

geschärft:

Kontrebande oder Zoll-
defraudation unter er-
schwerenden Um-
ständen.

- 1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen,
- 2) wenn unter Zollkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,
- 3) wenn die Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt wird,

wobei jedoch das im §. 162. festgesetzte höchste Maaß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 145.

Diese Strafverschärfung tritt in den Fällen des §. 136. Ziffer 9. gleichfalls ein. Außerdem gehen die Schuldigen der ihnen gewährten Begünstigung verlustig.

§. 146.

Wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen gegen den Anführer durch eine dreibis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch einbis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft.

Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

Wird das Vergehen nach vorhergegangener rechtskräftiger Beurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer einbis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe, neben der verwickten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 147.

- a) Wer Kontrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe.
- b) Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 146. verwickte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.
- c) Der Versichernde, sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Freiheitsstrafe von Ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu Einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Konfiskation. Kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von fünfhundert bis fünftausend Thalern zu erkennen, für welche sämtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 148.

Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwickelt.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Beamten mit sich

sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit dem Vergehen in feinem Zusammenhange stehe.

Hat der Angeeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen verwirkten Strafen ein.

Den Waffen stehen andere gleich gefährliche Werkzeuge gleich.

§. 149.

In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 146. und 147. Anwendung finden, die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze maassgebend. Estrafe der Theilnahme.

Die für den Rückfall bestimmte Estrafe trifft nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 150.

Rückfichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung, sowie rückfichtlich der Folgen, welche ausserdem die Verurtheilung nach sich zieht, kommen die Landesgesetze zur Anwendung. Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen.

§. 151.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Thalern geahndet. Ordnungsstrafen

§. 152.

Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften wird, sofern keine besondere Estrafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 153.

- 1) Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,
 - 2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,
 - 3) andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder
- Subsidiarische Verantwortlichkeit dritter Personen.

rückfichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen

ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

Weisen indessen die unter 1. und 3. bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

§. 154.

Bestimmungen wegen
der Konfiskation.

Der in Folge einer Kontrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 153. subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 155.

In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 156.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetzgebung über die vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 157.

Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirke gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung.

Mit den hiernach in Beschlag genommenen Gegenständen ist weiter nach den Bestimmungen im Absatz 1. und 2. des §. 104. zu verfahren.

§. 158.

Zusammentreffen mit
anderen strafbaren
Handlungen.

Treffen mit einer Kontrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 159.

§. 159.

Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverschusses verübt, so tritt neben der Strafe des verübten Zollvergehens die durch die Landesgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein.

§. 160.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten ^{Strafe der Bestechung.} oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird, wenn solches den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit der Strafe der Bestechung, andernfalls mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern belegt.

§. 161.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, ^{Strafe der Widersehllichkeit.} wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung oder thätliche Widersehllichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Beleidigungen und thätliche Widersehlungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im §. 148. Absatz 1. vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen bestraft.

§. 162.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben ^{Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.} verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen die Dauer von Einem und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

Das Verhältniß, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§. 141.) oder die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

§. 163.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge ^{Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen.} derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§. 164.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation (§§. 134. und 135.) ^{Verjährung der Zollvergehen.} verfahren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§§. 151. und 152.) in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

§. 165.

Strafverfahren. Hinsichtlich des Strafverfahrens verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

XXI. Schlußbestimmungen.

§. 166.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870. an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. 167.

Bei Verkündung des Gesetzes können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nöthig sind.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Inhalts-Verzeichniß.

	§§.
I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.	
Ein-, Aus- und Durchfuhr	1 — 2
Eingangszoll	3 — 4
Ausgangszoll	5
Zollfreiheit des Durchganges	6
II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.	
Freiheit des Verkehrs im Innern	7 — 8
III. Erhebung des Zolles.	
Erhebungs-Maassstab — nach welchen Säzen der Zoll zu entrichten ist	9
Nebengebühren	10
Abänderungen des Vereinszolltarifs	11
Amtliches Waarenverzeichniß	12
Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles	13
Haftung der Waare	14
Verjährung der Abgabe	15
IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.	
Zolllinie — Grenzbezirk — Binnenlinie	16
Zollstraßen und Landungsplätze	17
Zollbehörden	18
Grenzbewachung	19
Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschnze	20
V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.	
Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist	21
Deklaration — generelle und spezielle Deklaration	22 — 27
Revision — allgemeine und spezielle Revision	28
Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht	29
Probeweise Revision	30
Obliegenheiten des Zollpflichtigen	31
Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.	32
Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeföhrt werden sollen — Ansa- verfahren — Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichniß	33
Behandlung ausgegebender ausgangszollpflichtiger Waaren	34
Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Ein- ganges und Ausganges	35

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

A. Waaren-Eingang.

Verhalten beim Eingange über die Grenze	36
Anmeldung bei dem Grenzollamte oder den Ansageposten	37 — 38
Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen	39
Niederlegung beim Grenzeingangsamte	40
Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I.	41 — 42
Amtlicher Verschuß	43
Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten	44
Sicherstellung des Zolles	45
Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten	46
Zollpflichtiges Gewicht	47
Zoll-Erlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder in verborbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren	48
Verzögerung des Transportes	49
Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung	50
Begleitschein II.	51
Ansage-Verfahren	52

B. Unmittelbare Durchfuhr

a) von ausgangszollpflichtigen Waaren	53
b) auf kurzen Straßenstrecken	54

C. Waaren-Ausgang.

Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren	55
Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß	56

D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden

57

E. Begleitschein-Regulativ

58

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen

1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume	59
2) gegenüber den Zollbeamten	60

B. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten	61 — 62
Generelle Deklaration — Ladungs-Verzeichniß	63

Ab.

Abfertigung der weitergehenden Wagen	64
Umladungen und Ausladungen	65
Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung	66—68
2) Sollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden	69
C. Waaren-Durchgang	70
D. Waaren-Ausgang	71—72
E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahn-Transports...	73
VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.	
A. Waaren-Eingang.	
Anmeldung bei dem Ansageposten	74
Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Deklaration (Manifest)	75—76
Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse	77
Schiffsprovisionsliste	78
Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen	79
Vorläufige Revision des Schiffes	80
Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung .	81
Beschädigte Strandgüter	82
Ansaageverfahren	83
Umladung in Leichterschiffe	84
Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte	85
Abfertigung am Bestimmungsorte	86—87
B. Waaren-Ausgang	88
C. Pösch- und Ladeplätze	89
D. Hafens-Regulative	90
IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten	91
X. Behandlung der Reisenden	92
XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände	93
XII. Waarenverschluß	94—96
XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.	
A. Oeffentliche Niederlage	97
1) allgemeine Niederlagen.	
Niederlagsrecht — Lagerfrist	98
Lagergeld	99
Haftung der lagernden Waaren	100
Gestattung der Umpackung	101
	Ver-

Verpflichtungen der Niederlageverwaltung hinsichtlich der lagernden Waaren	102
Abmeldung von der Niederlage	103
Verfahren mit Waaren:	
a) deren Eigenthümer unbekannt ist;	
b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt worden	104
2) Beschränkte Niederlagen	105
3) Regulative für die Niederlagen	106
4) Freie Niederlagen	107
B. Privatläger	108—109
C. Fortlaufende Konten	110
XIV. Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.	
1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet	111
2) Mess- und Marktverkehr	112
3) Retourwaaren	113—114
4) Veredelungsverkehr	115
5) Grenzverkehr	116
6) Strandgüter	117
7) Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — ander- weitige Zoll-Erlasse aus Billigkeits-Rücksichten	118
XV. Kontrollen im Grenzbezirke.	
Transportkontrolle	119
Allgemeine Befreiung von der Legitimationschein-Pflichtigkeit ..	120
Waarentransport auf Gewässern	121
Beschränkung des Transportes in Bezug auf die Zeit	122
Ausstellung des Transport-Ausweises	123
Kontrolle der Gewerbetreibenden	124
XVI. Kontrollen im Binnenlande.	125
XVII. Haussuchungen und körperliche Visitationen.	126—127
XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.	
A. Im Grenzbezirk	128—130
B. Im Innern des Vereinsgebietes	131—132
XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.	133
XX. Strafbestimmungen.	
Begriff und Strafe der Kontrebande	134
Begriff und Strafe der Defraudation	135
Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation	136—139
Strafe des ersten Rückfalls	140
Strafe des ferneren Rückfalls	141—143
	Kon-

Kontrebande oder Zollbestrauation unter erschwerenden Umständen	144—148
Strafe der Heißenahme	149
Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen	150
Ordnungsstrafen	151—152
Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen	153
Bestimmungen wegen der Konfiskation	154—157
Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen	158—159
Strafe der Bestechung	160
Strafe der Widerseßlichkeit	161
Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe	162
Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen	163
Verjährung der Zollvergehen	164
Strafverfahren	165
XXI. Schluß-Bestimmungen	166—167

(Nr. 325.) Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

In den außerhalb der Zollgrenze des Zoll- und Handelsvereins⁷ belegenen Hamburgischen Gebietstheilen kommen vom 1. August 1869. ab die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

Artikel 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr im Zollvereine verboten ist, diesem Verbote zuwider über die Zollvereinsgrenze ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

Artikel 2.

Wer es unternimmt, dem Zollvereine oder einem Mitgliede desselben die Ein-, Aus- oder Uebergangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Zoll- oder Steuerdefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Artikel 3.

Im Falle der Wiederholung einer Zuwiderhandlung (Artikel 1. und 2.) nach vorhergegangener rechtskräftiger Beurtheilung oder freiwilliger Unterwerfung unter die Strafe wird die nach Artikel 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände der Zuwiderhandlung eintretende Geldbuße bei dem ersten Rückfalle verdoppelt, bei dem zweiten und ferneren Rückfällen vervierfacht.

Kontrebande und Defraudation sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalles findet nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebußt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Artikel 4.

Wenn die Kontrebande oder Defraudation unter erschwerenden Umständen verübt ist, finden die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes §§. 144. 146. 147. und 148. Anwendung.

Art.

Artikel 5.

In allen vorbezeichneten Fällen (Artikel 2. bis 4.) findet die Entrichtung der vorenthalteneu Abgabe neben der Geldstrafe statt.

Artikel 6.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Defraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, sei es, daß die Gegenstände der Zuwiderhandlung überhaupt nicht erreichbar sind, oder daß dieselben einem erweislich schuldblosen Dritten gehören und von diesem in Anspruch genommen werden, ist statt der Konfiskation auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis Eintausend Thalern zu erkennen.

Artikel 7.

Wer die auf Zölle oder Uebergangsabgaben bezüglichen Gesetze des Zollvereins oder eines Mitgliedes desselben in anderer als der vorsehend (Artikel 1. bis 4.) bezeichneten Art übertritt, hat durch diese Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Artikel 8.

Wer in dem ausgeschlossenen Gebiete in der Nähe der Zollgrenze Waarenanhäufungen oder Ablagen hält, welche nicht einem erlaubten Geschäftsbetriebe dienen, sondern den Schleichhandel zum Zwecke haben, ferner, wer zu gleichem Zwecke auf einer dem Zollvereine nicht angeschlossenen Flußstrecke ein Schiff auslegt, um dasselbe als unverzollte Waarenniederlage Behufs eines unerlaubten Verkehrs mit dem Zollgebiete zu benutzen, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu Einhundert Thalern zu steigenden Geldstrafe belegt und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Konfiskation der vorgefundenen Waaren erkannt werden.

Wer Waarenanhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden oder in seinem Schiffe wissentlich gestattet, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

Eine Waarenanhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird.

Artikel 9.

Wer mit zollpflichtigen Gegenständen, von denen den obwaltenden Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, in der Nähe der Zollgrenze auf solchen in dem ausgeschlossenen Gebiete näher zu bezeichnenden Wegen betroffen wird, welche nicht zu einem Zollamte führen, soll mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zehn Thalern belegt werden.

Außer-

Außerdem können des Schleichhandels verdächtige Personen, wenn sie bei Nachtzeit, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, hart an der Zollgrenze auf erlaubten oder auf den in Folge der vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Wegen oder in Wirthshäusern, welche an letzteren belegen sind, mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, von den Aufsichtsbeamten bis zur vorgedachten Morgenstunde angehalten und sodann, beziehungsweise unter Vorbehalt der vorbestimmten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstrafe führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 10.

Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Zuwiderhandlungen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Artikel 11.

Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnismäßige Freiheitsstrafe ein, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen soll. Das Verhältniß, nach welchem die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Artikel 12.

Treffen mit der Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder Steuergesetze Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze zusammen, so kommen die für die erstere bestimmten Strafen zugleich mit den für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Artikel 13.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes liegt, soweit nicht eine Kompetenz anderer Gerichtshöfe begründet ist, derjenigen Gerichtsbehörde in dem ausgeschlossenen Gebiete ob, welcher der Angeschuldigte nach den in diesem Gebiete geltenden Gesetzen unterworfen ist.

Das Verfahren ist in den Formen und nach den Vorschriften zu leiten, welche für die betreffende Gerichtsbehörde maassgebend sind.

Den amtlichen Aussagen der zollvereinsländischen Behörden und Beamten ist dabei dieselbe Beweisraft beizumessen, welche den amtlichen Angaben der in dem ausgeschlossenen Gebiete fungirenden Behörden und Beamten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die örtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Nie-

Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, versüßt werden und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Artikel 14.

Aus den in Folge des eingeleiteten Strafverfahrens oder aus dem Verkauf konfisquirter, oder der im Artikel 13. bezeichneten Gegenstände eingehenden Geldbeträgen sind, und zwar in der nachstehend bezeichneten Reihenfolge, zu decken:

- 1) die dem Zollvereine entzogenen Zölle und Steuern,
- 2) die Gerichtskosten, wenn diese Beträge von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden können,
- 3) die verwirkte Geldstrafe, wenn weder deren Einziehung noch die Vollstreckung der subsidiären Gefängnißstrafe gegen den Verurtheilten erfolgen kann.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die vorgedachten Gegenstände, soweit nicht daraus nach Vorstehendem Zölle und Steuern oder Kosten zu berichtigen sind, fallen der Kasse desjenigen Staates zu, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel 15.

Das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht verbleibt dem Staate, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor der Ausübung dieses Rechtes der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel 16.

Die Orts-Polizeibehörden in dem ausgeschlossenen Gebiete, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten, sind verpflichtet und von den ihnen vorgesetzten Behörden anzuweisen:

- a) die in den Art. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Handlungen, sowie Vereinigungen oder Ansammlungen von Schleichhändlern mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;
- b) die den Zollvereinsstaaten angehörigen Untertanen, welche nach amtlichen Mittheilungen der Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder wegen Verdachts des Schleichhandels unter polizeiliche Kontrolle gestellt sind, zu überwachen, gegen dieselben auf Begehren sofort einzuschreiten und dieselben, wenn sie mit den etwa speziell vorgeschriebenen Legitimationspa-

papieren nicht versehen sind, ohne Verzug zu verhaften und der requirirenden Behörde abzuliefern;

- e) den von Behörden oder Beamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder an sie gerichteten Anträgen, welche die Unterdrückung des Schleichhandels zum Zwecke haben, nicht nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, sondern auch die Interessen des Zollvereins jederzeit unaufgefordert mit wahrzunehmen, beabsichtigte Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, soweit es zulässig ist, sonst durch Anzeige bei ihren vorgesetzten, in eiligen Fällen unmittelbar bei den beteiligten Zollbehörden oder deren Beamten, thunlichst zu verhindern und begangene Zuwiderhandlungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen;
- d) Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Zuwiderhandlungen und zur Ermittlung der Schuldigen in den bei Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder anhängigen Strafsachen auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Konfrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen, die Zeugen, sofern sie Angehörige des requirirenden Staates sind, auf Verlangen vor dessen Gerichten zu stellen, endlich Behufs Vollstreckung der von Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder gegen Angehörige des requirirenden Staates ergangenen Erkenntnisse die erforderliche Hülfe zu leisten.

Artikel 17.

Den Zoll- und Steuerbeamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Zuwiderhandlungen sich in das angrenzende ausgeschlossene Gebiet zu begeben, um den dortigen Beamten Mittheilung von den Zuwiderhandlungen zu machen, desgleichen auf der That betroffene Kontravenienten dahin zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Gegenstände der Zuwiderhandlung nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Behörde des ausgeschlossenen Gebiets ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen freizugeben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei der zuständigen Gerichtsbehörde beantragt worden ist.

Artikel 18.

Den Beamten des Zollvereins und der einzelnen Mitglieder desselben ist bei Ausübung ihrer im vorstehenden Artikel erwähnten Thätigkeit jeder gesetzlich zulässige Beistand und derselbe Schutz zu gewähren, welcher den in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten gebührt.

Vergebungen, welche gegen jene Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben verübt sind, sollen ebenso bestraft werden, als wären

wären sie gegen einen in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten verübt worden.

Die Bestechung, welche gegen einen im Dienste des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder angestellten Beamten verübt wird, um denselben zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, ist ebenso zu bestrafen, wie die Bestechung eines in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 326.) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preussischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, der innerhalb des Preussischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai d. J. den Namen „Wilhelmshaven“ beizulegen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 327.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den Kanzler beim früheren Preussischen Generalkonsulate in Bukarest,
Walter Georg Alfred Anrede,
zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai zu ernennen geruht.

(Nr. 328.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes
den bisherigen Vizekonsul des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé
zu Taganrog
zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst zu ernennen geruht.

(Nr. 329.) Dem Herrn W. Colvin Brown ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, erteilt worden.

(Nr. 330.) Dem Herrn Eugen Louis Alexander Bure ist Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Danzig erteilt worden.

Rebhirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlich Geheimen Ober-Postdruckerei
(H. v. Deder).